

St. Wendelinstrasse, Strassensanierung, Kanalisations- sanierung

Mitwirkungsbericht





Einleitung

Der bestehende Belag in der St. Wendelinstrasse weist zahlreiche Risse, Reparaturen und Unebenheiten und die Abschlüsse sind grösstenteils in einem schlechten Zustand. Das Schadensbild weist auf eine schlechte Fundation hin und erfordert somit eine Gesamterneuerung mit neuer Fundation.

Aufgrund der «neue Arealüberbauung Winterhof AG» in naher Zukunft und des Neubaus auf den Parzellen Kat. Nr. 811R/1147R soll die Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse aufklassiert werden.

Aufgrund des nicht verkehrsorientierten Charakters der Strasse wurde eine Prüfung zu einer Umzonung in eine Tempo-30-Zone vollzogen. Die Resultate aus den Untersuchungen haben gezeigt, dass eine Umzonung aufgrund der gemessenen Geschwindigkeiten nicht gegeben sind.

Mitwirkungseingaben

Gemäss Art. 34 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG, sGS 731.1) sorgt die für den Planerlass zuständige Behörde für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung. Hierzu hat die Stadt Rapperswil-Jona die offiziellen Planakten zwischen dem 24. November 2024 und dem 24. Dezember 2024 zur Einsicht auf der E-Mitwirkungsplattform sowie im Ressortsekretariat des Ressorts Bau Liegenschaften bereitgestellt.

Am Mitwirkungsverfahren haben sich insgesamt sechs Personen zu verschiedenen Auflageunterlagen beteiligt. Die Tabelle ab Seite 3 bildet die eingereichten Rückmeldungen der Bevölkerung im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sowie betreffende Stellungnahme von der Stadt Rapperswil-Jona ab. Auch wird festgehalten, inwiefern die einzelnen Rückmeldungen bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden sollen.



ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung / Stellungnahme	Reaktion / Auswirkung
124002	Verzicht auf Einbahnregime (Verbot für Ausfahrt St. Wendelinstrasse in die Alte Jonastrasse)	Dieses Vorhaben führt für die Anwohner bzw. für das gesamte Quartier zu einer enormen zusätzlichen Verkehrsbelastung. Eine Fahrt über den Seedamm verursacht für die Anwohner in unserem Quartier 5-10 Minuten mehr Stau, wenn die Ausfahrt nur noch auf Seite Kreuzstrasse in die Alte Jonastrasse möglich ist. Diese Kreuzung ist bereits heute ein Nadelöhr. Durch das geplante Vorhaben entsteht ein zusätzliches Sicherheitsrisiko wie es bereits heute während den Stosszeiten auf der Kreuzung Schönbodenstrasse / Neue Jonastrasse der Fall ist. Die Automobilisten fahren in die Strasse und stehen teilweise kreuz und quer, was oft zu einer Blockade führt. Das selbe Szenario wird sich mit dem geplanten Vorhaben auch bei der Kreuzung Kreuzstrasse / Alte Jonastrasse abzeichnen. Wer mit dem Fahrrad unterwegs ist, hat hier auch das Problem, dass hier im Stau keine Rücksicht genommen wird. Die Ausfahrt St. Wendelinstrasse in die Alte Jonastrasse war bis heute nie ein Problem und es ist unverständlich, weshalb auf einmal die Sichtweiten nicht mehr gewährleistet sind.	Bei der Überarbeitung des Gemeindestrassenprojekts kann nicht auf die Prüfung der gemäss Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) einzuhaltenden Sichtzonen im Sinne von Art. 101 Abs. 2 StrG verzichtet werden. Die Einführung des Einbahnregimes ist in der Gesamtplanung zu betrachten, die eine Überprüfung der gesamten Verhältnisse und insbesondere auch von den Sichtzonen erfordert.	Keine Berücksichtigung im Projekt
		Eine Aufklassierung von einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse bringt keinen Mehrwert sondern aufgrund der Vorschriften nur zusätzliche Einschränkungen. Die Kosten dafür könnten in der Stadt sinnvoller eingesetzt werden. Weshalb muss eine Strasse die mit einem Fahrverbot (Zubringerdienst) versehen ist und keine Durchfahrtsstrasse ist, aufklassiert werden? Wir erachten dies als unverhältnismässig.	Eine Aufklassierung ist aufgrund der Anzahl Anwohner / Zubringer gesetzlich vorgeschrieben. Das Bauvorhaben auf dem Knie-Areal muss über die St. Wendelinstrasse erschlossen werden	Keine Berücksichtigung im Projekt



124102	Zu Kapitel 2.11 Prüfung Umwandlung in eine Tempo 30 Zone:	Die St.Wendelinstrasse ist eine untergeordnete Erschliessungsstrasse. Gemäss dem Übersichtsplan «Umsetzung Tempo30-Zonen / Verkehrsberuhigung» der Stadt Rapperswil-Jona mit Stand September 2017 ist die St.Wendelinstrasse Teil der Zone 10c Hanfländer. Gemäss diesem Umsetzungsplan ist Tempo 30 zweckmässig und bauliche Massnahmen sind nur punktuell erforderlich. Der erwähnte Plan ist auf der Webseite der Stadt unter der Rubrik Tempo 30 verfügbar.	Auswertung von Geschwindigkeitsmessungen vom 26.08.2024 bis 01.09.2024 weisen einen V85 (km/h) von Ø 28 km/h auf. Somit sind die Voraussetzungen für eine Beschilderung T 30 sowie entsprechende bauliche Massnahmen nicht gegeben	Keine Berücksichtigung im Projekt
	Die St.Wendelinstrasse soll als Tempo-30-Zone signalisiert werden.	Die Argumentation seitens Kantonspolizei, dass aufgrund des tiefen Geschwindigkeitsniveaus (v85 = 28 km/h) die Bedingungen für eine Tempo-30-Zone nicht gegeben seien, ist nicht nachvollziehbar. Eine Signalisation als Tempo-30-Zone hat neben dem Einfluss auf die gefahrene Geschwindigkeit auch eine Wirkung hinsichtlich der Bedeutung einer Strasse. Im Interesse einer logischen und für die Verkehrsteilnehmenden wahrnehmbaren Hierarchisierung des Strassennetzes soll die St.Wendelinstrasse in die umliegende Tempo-30-Zone integriert werden. Die Umsetzung kann sehr einfach und kostengünstig erfolgen: Da die Fahrgeschwindigkeiten auf der St.Wendelinstrasse mit dem gemessenen v85 von 28 km/h bereits den gewünschten Fahrgeschwindigkeiten in einer Tempo-30-Zone entsprechen, sind für die Umsetzung abgesehen von der Zonensignalisation keine weiteren Massnahmen erforderlich.	Die Umsetzung einer T 30 Zone, sowie die Aufklassierung von einer Gemeindestrasse 3. Klasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse waren die Gründe für eine Gesamtüberarbeitung sowie Neuauflage des Bauvorhabens und wurden einer ausführlichen Prüfung unterzogen. Entsprechend ist lediglich eine Umklassierung und keine Signaliastionsanpassung geplant.	Keine Berücksichtigung im Projekt



124104	Zu Kapitel 2.10 Signalisation – Markierungen:	Die Einführung eines Einbahnregimes auf dem südlichsten Abschnitt der St.Wendelinstrasse und das damit verbundene Verbot des Herausfahrens in die Alte Jonastrasse für den motorisierten Individualverkehr werden sehr begrüsst. Mit dieser Massnahme kann einerseits dem Problem der kritischen Sichtverhältnisse an der Einmündung begegnet werden, ohne die geschützte Mauer zu beeinträchtigen. Andererseits kann so auch quartierfremder Verkehr, der die Abkürzung von der Kreuzstrasse zur Alten Jonastrasse nutzen möchte, effizient unterbunden werden.	i.O.	Berücksichtigung im Bauprojekt ohne Auswirkung
	Vom vorgesehenen Einbahnregime sollen Fahrräder und Motorfahräder ausgenommen werden. In Fahrtrichtung Süd soll gemäss Art. 18 Abs. 5 SSV das Signal 2.02 «Einfahrt verboten» mit einer entsprechenden Zusatztafel ergänzt werden. In Fahrtrichtung Nord soll gemäss Art. 46 Abs. 2 SSV das Signal 4.08.1 «Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern» ergänzt werden.	Von der signalisierten Einschränkung sollen jedoch gemäss den Vorgaben in der Signalisationsverordnung (SSV) Fahrräder und Motorfahräder ausgenommen werden. Art. 18 Abs. 5 SSV bestimmt: «Wird die Einfahrt in eine Strasse durch das Signal «Einfahrt verboten» (2.02) untersagt, so bestimmt die Behörde, dass Fahrräder und Motorfahräder vom Verbot ausgenommen sind, wenn nicht die Platzverhältnisse oder andere Gründe dagegensprechen.» Die Platzverhältnisse sind ausreichend und es gibt auch keinen anderen Grund, die Befahrbarkeit der St.Wendelinstrasse für Fahrräder und Motorfahräder einzuschränken. Die Sichtverhältnisse an der Einfahrt in die Alte Jonastrasse sind für Fahrräder und Motorfahräder unkritisch, da für leichte Zweiräder eine geringere Beobachtungsdistanz als 3 m angenommen werden kann.	Nach Absprache mit KAPO SG wird keine entsprechende Anpassung an der geplanten Signalisation vorgenommen	Keine Berücksichtigung im Projekt



		<p>Bei der Einfahrt ist die St. Wendelinstrasse gemäss den Vorgaben in der Signalisationsverordnung (SSV) als Einbahnstrasse mit beschränktem Gegenverkehr zu signalisieren. Art. 46 Abs. 2 SSV bestimmt: «Das Signal «Einbahnstrasse mit beschränktem Gegenverkehr» kennzeichnet eine Einbahnstrasse, auf der Gegenverkehr zulässig ist; die Art des Gegenverkehrs wird durch das zutreffende Symbol oder durch entsprechende Aufschrift angezeigt (z. B. «Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern»; 4.08.1). Da nur die Ausfahrt in die Alte Jonastrasse untersagt ist und deshalb auf dem gesamten Abschnitt auch mit Gegenverkehr von Motorfahrzeugen gerechnet werden muss, ist evtl. zusätzlich oder ersatzweise auch eine Bodenmarkierung mit Velopiktogramm zweckmässig.</p>		
124478	<p>Verzicht auf Aufklassierung der St.Wendelinstrasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse.</p>	<p>Die Aufklassierung der St. Wendelinstrasse von einer Gemeindestrasse 3. Klasse zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse sei aufgrund der «Neue Arealüberbauung Winterhof AG» in naher Zukunft und des Neubaus auf den Parzellen Kat. Nr. 811R/1147R notwendig. Aber ist dies tatsächlich so?</p>	<p>Ja; die Anzahl der Zubringer erfordert diese Massnahme</p>	



		<p>Die Erschliessung der «Neue Arealüberbauung Winterhof AG» muss meines Erachtens nicht zwangsläufig über die St. Wendelinstrasse erfolgen. Da nahezu das gesamte Areal zwischen Kreuzstrasse, Alte Jonastrasse und St. Wendelinstrasse neu überbaut werden soll, bietet sich eine Erschliessung über die Kreuzstrasse an, weil diese bereits heute ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen aufweist als die St. Wendelinstrasse. Bei der St. Wendelinstrasse handelt es sich im Vergleich zur Kreuzstrasse um eine sehr untergeordnete Strasse. Eine Gleichbehandlung dieser beiden Strasse ist nicht sinnvoll, weshalb auf die Aufklassierung der St. Wendelinstrasse verzichtet werden soll.</p>	<p>In der Stadt Rapperswil-Jona wird bei wichtigen innerstädtischen Verbindungen (u.a. alte Jonastrasse, Kreuzstrasse) und bei Strassen mit öffentlichem Verkehr (Kreuzstrasse) wenn möglich immer eine rückwärtige Erschliessung angestrebt. Störungen aufgrund von Ein- und Ausfahrten sind zu verhindern. Das Bauprojekt... hat gemäss Grundlagenpapier der Stadtbildkommission vom 26. April 2023 die Auflage für eine rückwärtige Erschliessung über die St. Wendelinstrasse.</p>	<p>Keine Berücksichtigung im Projekt</p>
123996	<p>Verzicht auf Abbruch der Mauer auf der Parzelle Kat. Nr. 721R (Kreuzstrasse 23) sowie Verzicht auf Abbruch der Hecke auf 60 cm.</p>	<p>Die Sichtweiten können auch anderweitig eingehalten werden, beispielsweise durch die Montage von Spiegeln. Der Aufwand und die Kosten für den Abbruch der Mauer stehen in keinem Verhältnis dazu, wie frequentiert die Strasse befahren wird, da es sich um keine Durchfahrtsstrasse handelt (Sackgasse in Richtung Gemüsebrücke). Es sind lediglich die Anwohner von fünf Parzellen von dieser Änderung betroffen. Diese Anwohner sind sich die Höhe der Mauer gewohnt und der Abbruch bringt keinen Mehrwert, sondern nur Ärger und Verlust von Privatsphäre, insbesondere der Bewohner der Liegenschaft Kreuzstrasse 23.</p>	<p>Die Massnahme ist gemäss Kantonalen Vorgaben sowie der Norm VSS 40273a umzusetzen. Die Strasse darf auch von Zubringern (Lieferanten, Besuchern, Handwerkern...) genutzt werden, welche sich der Gefahr weniger bewusst sind. Zudem wird der Bereich durch die nahe gelegene Schule von Kindern als Fussweg genutzt. Somit muss auch davon ausgegangen werden, dass Kickboards oder anderen fahrzeugähnliche Geräte (fäG) verwendet werden. Die Sicherheit ist gegenüber der Privatsphäre in diesem Fall höher zu gewichten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung im Projekt</p>



		<p>Sofern das Projekt zwingend wie geplant umgesetzt werden muss, ist es wünschenswert, wenn hier ein Kompromiss erarbeitet werden könnte. Wir stellen uns vor, dass die Mauer durch einen sichtdurchlässigen Zaun in derselben Höhe wie der bereits bestehende Zaun ersetzt wird. Gemäss VSS-Norm ist das neu möglich. Wir bitten Sie dies nochmals zu prüfen.</p>	<p>Massnahmen, welche der Norm VSS 40273a Art. 10 entsprechen können als Kompromisslösung geprüft werden (z.B. Gesamtabbruch Mauer und Ersatz mit Maschendrahtzaun)</p>	<p>Möglichkeiten mit Betroffenen absprechen und gegebenenfalls Anpassung im Projekt</p>
125470	<p>Im Plan sind zwei Kandelaber/Strassenlampen eingetragen, einer Ecke 848R/847R/St. Wendelinstrasse, einer Ecke 848R/811R/St.</p> <p>Wendelinstrasse. Laut Situationsplan sind die Kandelaber neu leicht verschoben und auf dem Grundstück geplant. Der neu geplante</p> <p>Kandelaber Ecke 848R/811R/St. Wendelinstrasse ist auf zudem auf Höhe der Schlafzimmer und aufgrund der Lichtbelastung sehr störend.</p> <p>- Antrag: Kandelaber wie bisher auf öffentlichem Grund. Begründung: Die neue Platzierung ist nicht in unserem Interesse.</p> <p>- Antrag: Gänzlich auf Kandelaber Ecke St. Wendelinstrasse verzichten. Begründung: Lichtbelastung. Die Beleuchtung in</p> <p>diesem Bereich ist durch die Umgebungsbeleuchtung schon genug gewährleistet und war auch in Vergangenheit völlig unproblematisch</p>	<p>Begründungen sind in den oben erwähnten Anträgen erwähnt</p>		



	(im Gegensatz etwa zum Strassenbereich bei der Gemüsebrücke, wo es in der Tat zu dunkel ist).			
	2). Im Plan ist eine vorübergehende Beanspruchung sowie ein Abbruch des Holzzauns vorgesehen. Bitte Arbeiten möglichst unter		Wird bei der Umsetzung berücksichtigt	Berücksichtigung bei Umsetzung
	Erhaltung der bestehenden Bepflanzung.			
	3). Die Linde auf dem Grundstück ist geschützt. Bitte sämtliche Arbeiten unter konsequenter Einhaltung des Wurzelschutzes		Wird bei der Umsetzung berücksichtigt	Berücksichtigung bei Umsetzung
124475	Die Sichtlinie vom Wendeplatz her nach links zur Kreuzstrasse sowie die damit verbundenen Auswirkungen (Sichtfeld) sind aus den Plänen zu löschen.	Bei einem Rechtsvortritt muss die Sichtlinie nur nach rechts eingehalten werden. Die eingezeichnete Sichtlinie vom Wendeplatz in Richtung Kreuzstrasse zeigt nach links und ist somit nicht richtig. Diese Sichtlinie und das damit verbundene Sichtfeld ist aus den Plänen zu löschen.		
124476	Die Sichtweiten beim Rechtsvortritt-knoten sind auf 15 m zu reduzieren.	Sichtweiten von 15 m sollten in der vorliegenden Situation ausreichen, da der Knoten mit einer besonderen Markierung hervorgehoben wird und der Rechtsvortritt dadurch sehr gut wahrnehmbar ist (vgl. VSS 40 273, Abbildungen 7 und 9). Es ist äusserst wenig Verkehr vom Wendeplatz her zu erwarten, weil es sich um eine Sackgasse handelt, die nur wenige Parzellen erschliesst. Eine Sichtweite von 20 m einzufordern, scheint im vorliegenden Fall unverhältnismässig.	Begründung nachvollziehbar aber Angaben entsprechen den Vorgaben der Norm unter den gegebenen Bedingungen	Rücksprache mit KaPo und Kanton und ev. Anpassung im Projekt



124477	Auf der Parzelle 721R in der Ecke beim Rechtsvortritt knoten soll ein sichtdurchlässiger Zaun möglich sein, der höher als 60 cm ist.	Ein Zaun soll auch im Sichtfeld möglich sein, wenn er sichtdurchlässig ist und die Sicht auf den vom Wendepunkt herkommenden Verkehr nicht im grossen Masse durch Pfosten verdeckt wird. Dies ist gemäss der gültigen Norm VSS 40 273 neu möglich (seit September 2024).	Die Überarbeitung der Norm mit den entsprechenden Anpassungen ist korrekt und muss in der Gesamtplanung berücksichtigt werden	Rücksprache mit KaPo und Kanton und ev. Anpassung im Projekt
		Es steht in Kapitel 11: "In besonderen Fällen, wie z.B. bei Alleebäumen, Zäunen und Geländern sind deren Elemente im Sichtfeld zulässig, sofern die entsprechende Palisadenwirkung analysiert wird."		
		Es steht in Kapitel 14: "Als verhältnismässige Massnahme gilt z.B. das Zurückschneiden oder Entfernen der Bepflanzung, der Ersatz von sichtundurchlässigen Einfriedungen durch sichtdurchlässige, ..."		
123049	Die Position des Kandelabers 708 (zwischen KTN. 811R & 1147R) ist zu überprüfen. Dieser ist ggf. umzuplatzieren.	Aufgrund Neubau Mehrfamilienhaus St. Wendelinstrasse 7. Die Positionierung des Kandelabers 708 soll in Absprache mit den Architekten erfolgen (Einbindung in Umgebungsgestaltung).	Kleinere Verschiebungen sind möglich und in Absprache mit EWJR zu prüfen	Berücksichtigung bei Umsetzung
123053	Die Position des Kandelabers 707 ist zu überprüfen. Dieser ist ggf. umzuplatzieren.	Aufgrund Neubau Mehrfamilienhaus St. Wendelinstrasse 7. Die aktuelle Position des Kandelabers 707 liegt innerhalb der Knotensichtweite der Tiefgaragenausfahrt des Mehrfamilienhausneubaus. Die Positionierung des Kandelabers 707 soll in Absprache mit den Architekten und den Stockwerkeigentümern GB 1737R erfolgen (Einbindung in Umgebungsgestaltung).	Kleinere Verschiebungen sind möglich und in Absprache mit EWJR zu prüfen. Durchmesser der Kandelaber stellt keine Verletzung der Sichtwinkel dar.	Berücksichtigung bei Umsetzung
124472	Sackgasse soll auch ab Kreuzstrasse signalisiert werden.	Da die Ausfahrt auf die Alte Jonastrasse neu nicht mehr gestattet ist, fährt der Verkehr ab der Kreuzstrasse in eine Sackgasse.	Aussage korrekt; Signalisation mit Kapo besprechen. Beschilderung Durchgang für Radfahrer und Fussgänger	Rücksprache mit KaPo und Kanton und Anpassung im Projekt



124473	Der Veloverkehr soll weiterhin von der St.Wendelinstrasse direkt in die Alte Jonastrasse einfahren können (Einbahn mit Velo im Gegenverkehr gestattet).	Der Veloverkehr ist sehr umwegempfindlich. Der Umweg via Kreuzstrasse ist unverhältnismässig. Zusätzlich oder mindestens aber alternativ soll für den Veloverkehr eine Rampe oder Schiebevorrichtung beim Aufgang vom Wendeplatz auf die Gemüsebrücke geschaffen werden.	Die Ausfahrt für Radfahrer in die alte Jonastrasse soll gewährleistet bleiben. Eine Schiebevorrichtung für Kinderwagen und Fahrräder bei der Treppe ist zu prüfen	Überprüfung und allenfalls Berücksichtigungen im Projekt
124474	Die St.Wendelinstrasse soll weiterhin mit einem "Fahrverbot ausgenommen für Zubringer" versehen sein.	Die Aufhebung des Fahrverbots ist nicht zielführend und führt wo möglich sogar zu Mehrverkehr auf dieser untergeordneten Strasse. Zudem ist die Signalisation ab der Kreuzstrasse (Linksabbiegeverbot?) nochmals genauer zu untersuchen.	Vorgaben KaPo; Einwände nachvollziehbar und zu überprüfen	Rücksprache mit KaPo und Kanton und ev. Anpassung im Projekt
123062	Die Position der Beschilderung 2.02 ist zu überprüfen. Diese ist ggf. umzuplatzieren.	Aufgrund Neubau Mehrfamilienhaus St. Wendelinstrasse 7. Die Positionierung der Beschilderung 2.02 soll in Absprache mit den Architekten erfolgen (Einbindung in Umgebungsgestaltung).	Pläne des Neubauprojektes St. Wendelinstrasse 7 waren zum Zeitpunkt der Planungsphase Strasse noch nicht vorhanden und erfordern allenfalls weitere kleinere Anpassungen und Lagekorrekturen	Überprüfung und allenfalls Berücksichtigungen im Projekt
123064	Die Position der Beschilderung 4.09.1 ist zu überprüfen. Diese ist ggf. umzuplatzieren.	Aufgrund Neubau Mehrfamilienhaus St. Wendelinstrasse 7. Die Positionierung der Beschilderung 4.09.1 soll in Absprache mit den Architekten erfolgen (Einbindung in Umgebungsgestaltung).	Pläne des Neubauprojektes St. Wendelinstrasse 7 waren zum Zeitpunkt der Planungsphase Strasse noch nicht vorhanden und erfordern allenfalls weitere kleinere Anpassungen und Lagekorrekturen	Überprüfung und allenfalls Berücksichtigungen im Projekt
124479	Reduktion der Sichtweiten beim Rechtsvortrittknoten auf 15 m	Am Knoten wird neu eine Rechtsvortritt-Markierung erstellt. Dies macht den Rechtsvortritt gut erkennbar, sodass nicht mit hohen Geschwindigkeiten gerechnet werden muss. Daher können die Sichtweiten auf 15 m reduziert werden, was die VSS-Norm zulässt. Vom Wen-	Die Überarbeitung der Norm mit den entsprechenden Anpassungen ist korrekt und muss in der Gesamtplanung berücksichtigt werden	Rücksprache mit KaPo und Kanton und ev. Anpassung im Projekt



		deplatz her kommt wenig Verkehr und es handelt sich dabei in den aller meisten Fällen um die Anwohnerschaft, welche die örtlichen Verhältnisse kennt.		
124480	Löschen der Sichtweite beim Rechtsvortritt vom Wendepplatz her in Richtung Kreuzstrasse	Die Sichtweite vom Wendepplatz her in Richtung Kreuzstrasse zeigt nach Links. Bei einem Rechtsvortritt müssen die Sichtweiten aber nur nach rechts eingehalten werden. Deshalb ist diese Sichtweite und deren Auswirkungen (freizuhaltendes Sichtfeld) aus den Plänen zu löschen.	Die Überarbeitung der Norm mit den entsprechenden Anpassungen ist korrekt und muss in der Gesamtplanung berücksichtigt werden	Rücksprache mit KaPo und Kanton und ev. Anpassung im Projekt
123058	Die Position der best. Verteilkabine 51 (zwischen KTN. 811R & 1147R) ist zu überprüfen. Diese ist ggf. umzuplatzieren.	Aufgrund Neubau Mehrfamilienhaus St. Wendelinstrasse 7. Die Positionierung der Verteilkabine soll in Absprache mit den Architekten erfolgen (Einbindung in Umgebungsgestaltung).	Pläne des Neubauprojektes St. Wendelinstrasse 7 waren zum Zeitpunkt der Planungsphase Strasse noch nicht vorhanden und erfordern allenfalls weitere kleinere Anpassungen und Lagekorrekturen	Überprüfung und allenfalls Berücksichtigungen im Projekt
Brieflich	Entlang der Strasse sind Bäume (1 Ahorn, 1 alter Apfelbaum, je ein jüngerer Apfel- und Birnbaum) nicht eingetragen - Siehe Ortophoto im		Der Schutz von bestehenden Bäumen und Anlagen ist uns wichtig und wird während der	Berücksichtigung bei Umsetzung



	<p>Geoportal SG. Ich bitte Sie diese bei der Detailplanung zu berücksichtigen. Denn Baumschutz ist Klimaschutz: Bevor Nachpflanzungen die Funktion von ausgewachsenen Bäumen ersetzen können, vergehen Jahrzehnte. Müssen einzelne Bäume gefällt werden, sind diese zu ersetzen. Müssen Bäume zurückgeschnitten werden, hat dies während der Vegetationsruhe zu erfolgen. Die übrigen Bäume sind so zu schützen, dass keine Schäden am Baum und an den Wurzeln entstehen.</p>		<p>Bauausführung besondere Beachtung geschenkt. Rodungen und Fällungen sind nicht vorgesehen. Sollten solche erfolgen ist eine Ersatzbepflanzung notwendig.</p>	
Brieflich	<p>Bisher war die St. Wendelinstrasse als Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert. Gemäss Strassengesetz Art. 8 Abs. 3 stehen Gemeindestrassen 3. Klasse dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen. (alte Signalisation Kreuzstrasse / St. Wendelinstrasse und Alte Jonastrasse / St. Wendelinstrasse) Mit der Umklassierung auf Gemeindestrasse 2. Klasse, gem. Art. 8 Abs. 2 sind Gemeindestrassen in der Regel für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen. Die St. Wendelinstrasse soll auch in Zukunft für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen sein.</p>			<p>Rücksprache mit KaPo und Kanton und ev. Anpassung im Projekt</p>
Brieflich	<p>Die bisherige Verbotstafel für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr mit dem Zusatz "Zubringerdienst"</p>		<p>Geplante Signalisation wurde in enger Zusammenarbeit mit KaPo erstellt. Einwände sind</p>	<p>Rücksprache mit KaPo und Kanton und ev. Anpassung im Projekt</p>



	gestattet" bei der Einfahrt Alte Jonastrasse in die St. Wendelinstrasse wird abgebrochen. Neu ist bei der Einfahrt von der Alten Jonastrasse in die St. Wendelinstrasse keine Verbotstafel mit dem entsprechenden Hinweis vorgesehen. Hier sollte die Signalisation ergänzt werden. Sollte die Kreuzstrasse wie früher, wieder einmal für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen sein, ist an der Kreuzung Kreuzstrasse / St. Wendelinstrasse wieder die Verbotstafel für den Motorfahrzeugverkehr mit Zusatz "Zubringerdienst gestattet" anzubringen.		verständlich und müssen erneut geklärt werden. Da die Strasse nicht für den Fremdverkehr als Durchfahrtsroute genutzt werden kann (Sackgasse) stellt, sich eine solche Beschilderung in Frage.	
Brieflich	Projektbeschreibung (2) Normalprofil	Randabschlüsse: Bord-, Wasserstein und Stellplatten (SN8 Granit) Da diese auf der gesamten Länge ersetzt werden, muss bei meiner Garageneinfahrt der Asphalt angeschnitten werden. Da ich keinen geflickten Garagenvorplatz möchte, nutze ich die Gelegenheit, den ganzen Platz neu zu asphaltieren und übernehme die Kosten der Restfläche. Der bestehende Holzpalisadenzaun (Holztraversen und Palisaden sowie einbetonierte T-Pfosten) ist nach dem Abbruch neu in der bisherigen Dimension zu erstellen. Gemäss Herrn Achermann werden die Details vor Baubeginn vor Ort abgeklärt.	Die Instandstellungsarbeiten der privaten Grundstücke erfolgt innerhalb der vorgesehenen Bereiche der temporären Landbeanspruchung zu Lasten der Stadt Rapperswil-Jona. Anpassungswünsche privater Anstösser können im Zusammenhang mit der Umsetzung erfolgen und werden den jeweiligen Bestellern direkt verrechnet.	Berücksichtigung bei Umsetzung
Brieflich	Projektbeschreibung (2) Beleuchtung	Die Beleuchtung wird verdichtet. Geplant ist ein neuer Kandelaber direkt gegenüber von unseren Schlafzimmern. Das bisherige Streulicht verursacht zusätzliche Immissionen. Gemäss Aussage von Herrn Bischof (11. September 2023) wird ein Sensorgesteuertes LED-Be-		Keine Auswirkungen auf das Bauvorhaben. Kenntnisnahme



		leuchtungssystem installiert, wodurch die Immissionen reduziert werden. Das begrüssen wir.		
Brieflich	Werke (3)	Die Mischwasserleitung verläuft in unserer Liegenschaft unter der Garage (Kontrollschacht in der Garage), diese wurde 2024 ohne Immissionen mittels Inlinerverfahren saniert. Besten Dank. Mehrere Häuser entlang der St. Wendelinstrasse werden mit Gas beheizt. In den nächsten Jahren müssen diese Heizungen ersetzt werden. In diesem Gebiet sind Erdsonden-Heizungen nur zum Teil möglich. Daher ist es naheliegend sich der "Fernwärme Rapperswil-Jona" anzuschliessen. Vor Baubeginn sollte diese Möglichkeit abgeklärt / geprüft werden.	Das Drittprojekt Fernwärmenetz ist mittlerweile weiter vorgeschritten als zu Beginn der Planungsarbeiten für das Projekt Sanierung St. Wendelinstrasse. Die Begründung ist nachvollziehbar und eine erneute Absprache mit dem Netzbetreiber (EZL) sinnvoll.	Rücksprache mit Werkeigentümer (EZL). Keine Projektanpassung da EZL keine Versorgung vorsieht
Brieflich	Termin und Bauablauf (5) Verkehrsregime	In den Bauphasen BP 2 bis BP 6 ist die Zu- und Wegfahrt für den motorisierten Verkehr im jeweiligen Bauabschnitt gesperrt. Beim allgemeinen Installationsplatz sind für die betroffenen Anwohner Ersatzparkplätze vorgesehen. Da wir berufstätig oder in Teilzeit angestellt sind, sind wir auf Autos angewiesen und benötigen einen Ersatzparkplatz :		Keine Auswirkungen auf das Bauvorhaben. Kenntnisnahme
Brieflich	Landerwerb (6) Vorübergehende Beanspruchung (6.2)	Für den Strassenbau, z.B. zur Erstellung der Abschlüsse und der zugehörigen Fundations-schicht, sind Flächen für die vorübergehende Beanspruchung nötig. Entlang unserer Liegenschaft sind das 1 Meter von der Grenze im Projekt 2023 waren es noch 2 Meter. Das werden wir positiv und bedanken uns. Zusammenfassend ist uns besonders wichtig, dass unser sorgfältig gepflegter Garten keine Schäden nimmt und die Verkehrsbelastung in		Keine Auswirkungen auf das Bauvorhaben. Kenntnisnahme



	<p>unserer Quartierstrasse nicht weiter zunimmt. Wir sind uns sicher, dass im gemeinsamen Dialog und mit gegenseitiger Rücksichtnahme die Sanierung unserer Strasse erfolgreich sein wird.</p> <p>Wir bedanken uns im Voraus für die Kenntnisnahme und hoffen, dass unsere Anregungen und Wünsche im Projekt berücksichtigt werden.</p>	
--	---	--